

Gesellschaft. Es muß mindestens 20000 Mk. betragen. „Stammeinlage“ ist der Beitrag, den jeder Geschäftsteilhaber auf jenes Stammkapital einzahlt. Er muß mindestens 500 Mk. betragen und stets auf volle Hundert lauten, also z. B. 600, oder 700 Mk., aber niemals etwa 650 oder 725 und dergleichen. Alle Stammeinlagen zusammen müssen also mindestens 20000 Mk. ergeben. Auch die „G. m. b. H.“ muß in das Handelsregister eingetragen werden, und zwar erfolgt die Anmeldung dazu auch bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Eintragung darf frühestens erfolgen, wenn von jeder Stammeinlage mindestens $\frac{1}{4}$ und zwar mindestens 250 Mk. gezahlt sind. Beträgt die Stammeinlage also nur 500 Mk., so müssen 250 Mk., d. i. die Hälfte, eingezahlt sein, aber bei 2000 Mk. Stammeinlage z. B. nur 500 Mk. ($\frac{1}{4}$). Jeder Gesellschafter hat denjenigen Anteil am Geschäft, der der Höhe seiner Stammeinlage entspricht, also z. B. bei 20000 Mk. Stammkapital 5000 Mk. Stammeinlage würde $\frac{1}{4}$ Geschäftsanteil, 500 Mk. Stammeinlage nur $\frac{1}{20}$ Geschäftsanteil zur Folge haben. Der Geschäftsanteil ist vererblich und kann mit Zustimmung der Gesellschaft auch gerichtlich sowie auf andere Personen übertragen werden. Ebenso können auch mehrere Personen einen Anteil besitzen; sie üben dann ihre Gesellschaftsrechte gemeinsam oder durch einen Bevollmächtigten aus. Die „Gesellschafts-Versammlung“ der G. m. b. H. muß einen oder mehrere Geschäftsführer wählen, welche die Geschäfte vollverantwortlich zu führen haben. Sie können Teilhaber der Gesellschaft oder andere Personen sein. Es kann auch, wenn die G. m. b. H. es für zweckmäßig hält, ein Aufsichtsrat gewählt werden.

Die „Kommanditgesellschaft“ bezweckt wie die Offene Handelsgesellschaft den Betrieb eines vollkammännischen Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. In dieser Gesellschaft gibt es aber zweierlei Mitglieder: Einmal diejenigen, die den Gesellschaftsgläubigern gegenüber unbeschränkt haften, sie nennt man „persönlich haftende Gesellschafter“ oder „Geranten“ oder „Komplementäre“. Dann gibt es hier einen oder mehrere Gesellschafter, die nur mit einem bestimmten Betrage, nämlich mit ihrer Geschäftseinlage, für die Gesellschaftsschulden haften. Von ihnen hat die Gesellschaftsform ihren Namen als Kommanditgesellschaft, denn man nennt sie Kommanditisten. Der Kommanditist darf aber an der Geschäftsführung selbst nicht teilnehmen, er kann auch nicht die Gesellschaft vertreten, er kann nur eine Abschrift der Jahresbilanz verlangen und deren Richtigkeit an der Hand der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere prüfen. Er ist also mehr, wie man so sagt, ein „Geldgeber“ fürs Geschäft. Die Kommanditgesellschaft muß aber ebenso wie die Offene Handelsgesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden und dabei sind auch die Kommanditisten und die Höhe ihrer Geschäftseinlagen anzumelden und einzutragen. Ein fernerer wichtiger Unterschied von der Offenen Handelsgesellschaft ist, daß bei der Offenen Handelsgesellschaft kein Teilhaber ohne Genehmigung aller übrigen Teilhaber in demselben Geschäftszweig auf eigene Rechnung Geschäfte machen oder sich an einer anderen Gesellschaft derselben Art beteiligen darf. Bei der Kommanditgesellschaft ist der Kommanditist an dieses Konkurrenzverbot nicht gebunden, wenn er sich nicht freiwillig im Gesellschaftsvertrag etwa dazu verpflichtet hat. Dagegen unterliegen die persönlich haftenden Gesellschafter in der Kommanditgesellschaft ohne weiteres diesem Verbot.

Die „Aktiengesellschaft“ wird vielleicht unsre Uhrmacher ganz besonders interessieren, obwohl sie nur bei wirklichen Großbetrieben vorkommt, weil der eine oder andre Kollege vielleicht Aktien besitzt. Heute wollen wir im Rahmen unseres Artikels lediglich die Form dieser Gesellschaft behandeln, aber in dem weiteren Artikel dann noch einiges vom inneren Wesen mitteilen. Die Aktiengesellschaft unterscheidet sich wesentlich von den bisher geschilderten Unternehmungsformen. Zunächst fällt hier

jede über den Betrag der Aktien, die ich etwa besitze, hinausgehende persönliche Haftung für Schulden des Unternehmens weg. Wenn mir die Aktie oder die Teilnahme an der Gesellschaft nicht mehr paßt, verkaufe ich sie zum Tageskurs. Es sind also sämtliche Gesellschafter (hier Aktionäre genannt) nur mit ihrer Einlage auf das in Aktien bestehende Kapitel beteiligt. Ein Beispiel mag es noch kurz erläutern. Nehmen wir an, ein Unternehmen von $\frac{1}{2}$ Mill. Mark Wert wird Aktiengesellschaft. Die Aktien werden auf je 1000 Mark, wie es meist der Fall ist, ausgegeben. Es werden also von dem Unternehmen gewissermaßen 500 Teile gebildet und über jeden Teil wird ein kunstvoll gedruckter Schein, eine Aktie genannt, ausgestellt. Wer nun einen Schein kauft, nimmt mit $\frac{1}{500}$ an der Gesellschaft teil und ist Aktionär. Je mehr Aktien er besitzt, desto größeren Einfluß kann er auf das Unternehmen und seine Leitung ausüben. Meistens lauten die Aktien „auf den Inhaber“, d. h. wer die Aktie hat, hat auch die Rechte eines Aktionärs. Es gibt aber auch „Namensaktien“, das sind solche, die auf den Namen des Käufers, also eines bestimmten Aktionärs ausgestellt werden. Weiteres dazu im nächsten Artikel.

Die Leitung der Aktiengesellschaft liegt in den Händen des „Vorstandes“, die Aufsicht im Interesse der Aktionäre in den Händen des „Aufsichtsrates“. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Er hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich so zu vertreten, wie es der Gesellschaftsvertrag und etwaige Generalversammlungsbeschlüsse vorschreiben. Er hat ferner den Betrieb zu leiten, die Geschäftsbücher zu führen, die Generalversammlungen einzuberufen, die Anmeldungen beim Handelsregister zu erledigen, die Jahresrechnungen aufzustellen, den Verwaltungsbericht aufzustellen usw. Der Aufsichtsrat besteht gesetzlich aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Er muß die gesamte Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen, die vom Vorstand aufgestellten Jahresrechnungen und Bilanzen prüfen und der Generalversammlung darüber berichten. Er kann jederzeit in die Geschäftsführung des Vorstandes Einsicht nehmen, zu dem Zweck die Bücher und alle Geschäftspapiere einsehen und die etwaigen Warenbestände prüfen. Die Aktionäre selbst endlich haben in der Generalversammlung Gelegenheit, sich zur Geschäftsführung zu äußern, Anträge zu stellen und nach dem Umfang ihres Aktienbesitzes zu stimmen, wobei jede Aktie das Recht auf eine Stimme gibt. Wer also viel besitzt, hat, wie schon gesagt, viel Einfluß.

Davon unterscheidet sich die „Kommanditgesellschaft auf Aktien“. Sie ist eine Kommanditgesellschaft, wie oben beschrieben, das gesamte Kommanditkapital ist aber in Aktien zerlegt. Die Kommanditisten sind also für dieses Kapital dasselbe wie die Aktionäre beim Aktienkapital. Es gilt für sie das Aktienrecht. Für die persönlich haftenden Gesellschafter (Geranten, Komplementäre) gilt das oben bei Kommanditgesellschaften über sie Gesagte. Sie haben auch hier die Vertretung und Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat führt die Aufsicht wie bei Aktiengesellschaften und hat auch die Beschlüsse der Kommanditisten auszuführen. Die Gläubiger können nicht vom einzelnen Kommanditisten Zahlung verlangen, falls er seine Einlage noch nicht ganz hineingegeben, sondern nur von der Gesellschaft selbst. Die Gesellschaft zieht von den Kommanditisten ein, soweit sie den Betrag der übernommenen Aktien noch nicht voll eingezahlt. Darüber hinaus haften sie natürlich nicht.

Wichtiger für den Uhrmacher ist nun die „stille Gesellschaft“. Sie entsteht dadurch, daß jemand sich an dem Handelsgewerbe eines anderen mit einer Vermögenseinlage beteiligt, ohne daß dies nach außen hin, in der Firma oder sonst irgendwie, sichtbar wird. Daher wird er auch „stiller Gesellschafter“ oder „stiller Teilhaber“ genannt. Der „stille Teilhaber“ ist also nicht etwa Mitinhaber des Geschäfts wie der Kommanditist. Wie hoch der stille Teilhaber am Gewinn und Verlust des Unter-